

# HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2022 DES SRH-KONZERNES

Die Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) und der Aufsichtsrat der SRH haben im Geschäftsjahr 2022 die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK), die von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte), bis auf folgende Abweichung eingehalten:

### **HCGK Zf. 4.2.5 – 4.2.9**

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist – nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung – vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festzulegen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin, dessen bzw. deren persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche insbesondere mit den anderen hamburgischen öffentlichen Unternehmen sowie mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Tätigkeiten in Organen von Beteiligungsgesellschaften werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet.

**(Zf. 4.2.6)** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbe-

hörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie können auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantieme in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50 % nicht überschreiten.

**(Zf. 4.2.7)** Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

**(Zf. 4.2.8)** Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit

einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidens zustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap), jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Mitglied der Geschäftsführung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung.

**(Zf. 4.2.9)** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK.

#### **Erklärung:**

Die Regelungen wurden beim Sprecher der Geschäftsführung, Herrn Prof. Dr. Rüdiger Siechau eingehalten. Der kaufmännische Geschäftsführer, Herr Holger Lange, erhält als zugewiesener Beamter unverändert seine Vergütung der Besoldungsgruppe B10 ohne variablen Bestandteil und wird von der Freien und Hansestadt Hamburg bezahlt. Die FHH verrechnet die Kosten mit der SRH. Ansonsten gelten für Herrn Holger Lange weiterhin die beamtenrechtlichen Regelungen.

#### **HCGK Pkt. 5.4.8**

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

#### **Abweichung:**

Drei Mitglieder des Aufsichtsrates haben an 2 von 4 Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

Die **SRH Verwaltungsgesellschaft mbH** (SRHV) sowie ihre **Tochtergesellschaften** und **Mehrheitsbeteiligungen**

- Müllverwertung Borsigstraße GmbH (MVB))
- MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH (MVR, vormals MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co. KG)
- STILBRUCH-Betriebsgesellschaft mbH (STILBRUCH)
- HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH (HEG)
- STR Stadtteilreinigungsgesellschaft mbH (STR)
- ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (ZRE)
- HiiCCE Hamburg Institute for Innovation, Climate Protection and Circular Economy GmbH (HiiCCE)
- VKN Vertriebsgesellschaft Kompostprodukte Nord mbH (VKN)

haben im Geschäftsjahr 2022 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex, die von der jeweiligen Geschäftsführung zu verantworten sind, eingehalten. Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

#### **HCGK Pkt. 3**

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

#### **Erklärung:**

Gliederungspunkt 3 des HCGK findet auf die SRHV und ihre Tochtergesellschaften sowie die Mehrheitsbeteiligung VKN keine Anwendung, denn keine der Gesellschaften verfügt über einen Aufsichtsrat.

#### **HCGK Pkt. 5:**

Aufsichtsrat

#### **Erklärung:**

Gliederungspunkt 5 des HCGK findet auf die SRHV und ihre Tochtergesellschaften sowie auf ihre Mehrheitsbeteiligung VKN keine Anwendung, denn keine der Gesellschaften verfügt über einen Aufsichtsrat.

Staatsrat Michael Pollmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Prof. Dr. Rüdiger Siechau  
Sprecher der Geschäftsführung der SRH

Holger Lange  
Geschäftsführer der SRH